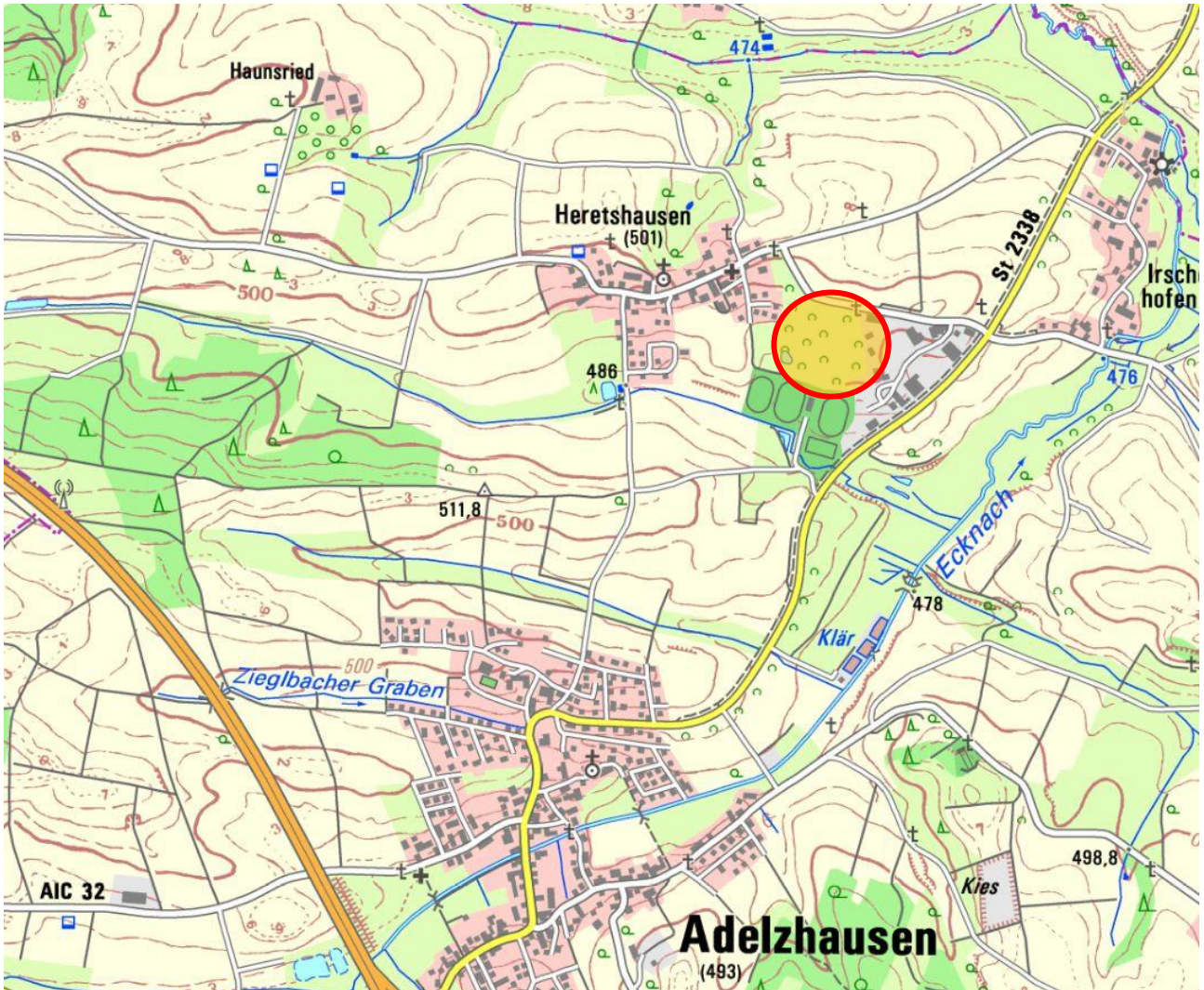




## 6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Erweiterung Sonderbaufläche Freiflächenfotovoltaikanlage Heretshausen



Übersicht unmaßstäblich

## PLANZEICHNUNG, BEGRÜNDUNG

FASSUNG VOM 06.07.2022

**brugger** landschaftsarchitekten  
stadtplaner\_ökologen

Deuringerstr. 5a, 86551 Alchach  
Tel. 08251 8768 - 0, Fax -88  
E-Mail: [info@brugger-landschaftsarchitekten.de](mailto:info@brugger-landschaftsarchitekten.de)  
[www.bugger-landschaftsarchitekten.de](http://www.bugger-landschaftsarchitekten.de)







## Zeichenerklärung

	GEMISCHTE BAUFLÄCHE
	SONDERGEBIET
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
	BEBAUTE FLÄCHEN IM AUßENBEREICH
	ÖFFENTLICHE GEBÄUDE
	HAUPTVERKEHRSSTRAßE
	STRAßE, WEGE
	RAD- UND WANDERWEGE
	GRÜNFLÄCHE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	FLIEßGEWÄSSER
	STILLGEWÄSSER
	VORRANGEBIET HOCHWASSER
	FFH-GEBIET
	BIOTOPKARTIERUNG
	VORHANDENE AUSGLEICHS- UND ERSATZBEREICHE
	GEBIET MIT HOHEM STRUKTUREICHTUM
	EINZELBAUM / BAUMZEILE
	HECKE, FELDGEHÖLZ, GEHÖLZGRUPPE
	UMGRENZUNG VON BODENDENKMÄLERN



# Begründung

## 1. ANLASS DER PLANUNG

Anlass zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Adelzhausen besteht darin, die bestehende PV-Anlage auf der ehemaligen Bauschuttdeponie bei Heretshausen zu erweitern. Der Änderungsbereich umfasst ca. 2,5 ha, davon etwa 1,38 ha Sonderbaufläche Solar und 1,12 ha Grünflächen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Klimaschutz ambitionierte Ziele gesetzt. Mit dem Energiekonzept von 2010, das auf dem Integrierten Energie- und Klimaprogramm von 2007 aufbaut, dem Klimaschutzgesetz 2020 – basierend auf dem Pariser Klimaschutzabkommen - wurden Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und für Energieeffizienz festgeschrieben. Zentrales Anliegen des Energiekonzeptes ist es, eine klimafreundliche, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung für Deutschland zu gewährleisten.

Bis zum Jahr 2020 sollten die CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 gemindert werden, bis 2050 soll eine Treibhausgasneutralität erreicht werden.

Die Photovoltaik ist ein wesentlicher Bestandteil des angestrebten Energiemixes. Die Gemeinde Adelzhausen unterstützt das Erweiterungsvorhaben bei Heretshausen und wird bauleitplanerisch tätig.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde Adelzhausen die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage zwischen dem Gewerbegebiet und dem Ortsteil Heretshausen. Sie leistet damit einen weiteren Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zu einer nachhaltigen Stromversorgung.

## 2. LAGE UND KURZBESCHREIBUNG

Der Änderungsbereich befindet sich zwischen dem Gewerbegebiet Adelzhausen und dem Ortsteil Heretshausen. Er umfasst die Flurstücke 952, 954/2 und 955 der Gemarkung Heretshausen. Der Änderungsumgriff beträgt ca. 2,5 ha.

Die Erweiterungsfläche schließt westlich an die dortige PV-Anlage an. Der Abstand der (geplanten) Sonderbaufläche zu den Wohngebäuden in Heretshausen beträgt 30-50 m. Im südlichen Anschluss folgt das Sportgelände von Adelzhausen. Topografisch fällt das Gelände von etwa 504 m ü NN an der Gemeindeverbindungsstraße im Norden auf 494 m ü NN im Süden hin ab.

Der Standort diente vormals als Bauschuttdeponie, ist abgedichtet und rekultiviert. Die Oberfläche wird als extensives Grünland genutzt, in den Randbereichen stocken Gehölze und Gehölzgruppen.

## 3. ÜBERGEORDNETE ZIELE

### 3.1. Klimaschutzgesetzes

§ 3 Nationale Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise gemindert. Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 55 Prozent.

(2) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, bleibt unberührt.



(3) Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 notwendigen Schritte ein. Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

### **3.2. Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017)**

§1 Zweck und Ziel des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf

1. 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und
2. 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035
3. mindestens 80% bis zum Jahr 2050.

Dieser Ausbau soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

(3) Das Ziel nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 dient auch dazu, den Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Bruttoendenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 auf mindestens 18 Prozent zu erhöhen.

Dieser Absicht des Gesetzgebers trägt die Entscheidung der Gemeinde Adelzhausen Rechnung. Durch die Änderung des Flächennutzungsplans einschl. der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 Sondergebiet Freiflächensolaranlage Heretshausen werden die Voraussetzungen für die Erweiterung der dortigen Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen und damit die Möglichkeit, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen.

### **3.3. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2020**

#### 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase.

#### 3.3 Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot

(Z) Neue Siedlungsflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

#### 5.4 Land- und Forstwirtschaft

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.



## 6.2 Erneuerbare Energien

### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

### 6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

(B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaikanlagen (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

### 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.

## **3.4. Regionalplan Region Augsburg (RP) 2007**

### A II Raumstruktur

Ökonomische Erfordernisse für die Entwicklung in den Teilräumen

1.2 (Z) Im ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg sollen in verstärktem Maße die Infrastruktur und die Struktur der gewerblichen Wirtschaft unter Beachtung der ökologischen Ausgleichsfunktionen ausgebaut werden.

### B II Wirtschaft

#### 2.2 Ländlicher Raum

2.2.1 (Z) Im ländlichen Raum soll darauf hingewirkt werden, den gewerblich- industriellen Bereich in seiner Struktur zu stärken und zu ergänzen sowie den Dienstleistungsbereich zu sichern und weiter zu entwickeln.

### B IV Technische Infrastruktur

#### 2.4 Erneuerbare Energien

2.4.1 (Z) Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

### B V Siedlungswesen

1.3 (Z) Terrassenränder, Leiten, exponierte Hanglagen, Waldränder, landschaftlich bedeutsame Talauen, ökologisch wertvolle Uferbereiche von Bächen und Stillgewässern und sonstige - das Landschaftsbild bestimmende - Freiflächen ..... sollen von einer Siedlungstätigkeit freigehalten werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes steht in folgendem Verhältnis zu den o.g. Zielen der Raumordnung:

- Durch den geänderten Flächennutzungsplan werden die Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen weiter vorangetrieben
- Durch den geänderten Flächennutzungsplan wird landwirtschaftlich genutzte auf einer ehem. Bauschuttdeponie in Anspruch genommen. Diese Flächen stellen keine hochwertigen Böden für die Landwirtschaft dar und liegt in einem benachteiligten Gebiet gem. EEG.

Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung priorisiert die Gemeinde Adelzhausen das Ziel der Förderung erneuerbarer Energien gegenüber möglichen konkurrierenden Zielen der Landwirtschaft und dem Erhalt der freien Landschaft zwischen dem Gewerbegebiet Adelzhausen und dem Ortsteil Heretshausen.

#### **4. UMWELTBERICHT NACH § 2 ABS. 4 UND §§ 2A UND 4C BAUGB**

Eine Bestanderfassung und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter sowie die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Schutzgüter erfolgt im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umweltbericht liegt als Anlage bei.

#### **5. DERZEITIGE BODENNUTZUNG**

Bei dem Erweiterungsstandort handelt es sich wie bei der bereits im Jahr 2019 errichteten PV-Anlage um eine rekultivierte Bauschuttdeponie.



Luftbild 2018 mit zwischenzeitlich errichteten PV-Modulen; maßstabslos, © Bay. Vermessungsverwaltung

Die abgedichtete und rekultivierte Bauschuttdeponie unterliegt einer extensiven Grünlandnutzung mit einzelnen Gehölzen.





## 6. GEPLANTE ÄNDERUNG

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die rekultivierte Bauschuttdeponie als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Überwiegend in den Randbereichen der ehem. Deponie sind Grünstrukturen abgebildet.

Die bestehende Sondergebietsfläche im Sinne des § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solar“ wird auf die Erweiterungsfläche ausgedehnt.

Im Einzelnen erfolgen folgende Änderungen im Flächennutzungsplan:

- Umwidmung von 0,24 ha bisheriger Grünflächen in Sondergebietsfläche
- Umwidmung von 1,14 ha bisheriger Flächen für die Landwirtschaft - ehem. Bauschuttdeponie - in Sondergebietsfläche
- Darstellung von 1,15 ha Grünfläche auf bisheriger Fläche für die Landwirtschaft

## 7. STANDORTWAHL

Mit dem LEP Bayern 2018 - 2020 sind Freiflächenphotovoltaik- und Biomasseanlagen nicht mehr der Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten unterworfen. Stattdessen sollen aus Sicht der Landesentwicklung bevorzugt vorbelastete Standorte Verwendung finden.

Im vorliegenden Fall sieht der Flächennutzungsplan der Gemeinde Adelzhausen von 2008 im westlichen Anschluss an das Gewerbegebiet eine Sonderbaufläche für Freiflächenfotovoltaik vor. Dieser Standort wurde im Jahr 2019 entwickelt und soll zeitnah erweitert werden.

Wie das bereits für die PV-Nutzung aus dem Jahr 2008 vorgesehene Sondergebiet liegt auch der Erweiterungsbereich auf der ehem. Bauschuttdeponie.

Die dort erst seit 2019 betriebene PV-Anlage ist derzeit der einzige Standort im Gemeindegebiet. Infolge des benachbarten Gewerbegebietes, der bereits vorhandenen Freiflächenfotovoltaikanlage und dem Standort auf der ehem. Bauschuttdeponie lässt sich im gesamten Gemeindegebiet kein besser geeignetes Areal für eine Freiflächenfotovoltaikanlage finden. Der nach Süden geneigte Standort ermöglicht zudem eine bestmögliche Nutzung der Sonneneinstrahlung.

Für die tatsächliche Realisierung ist immer die Bereitschaft der jeweiligen Eigentümer maßgeblich. Für die Erweiterung der Anlage nach Westen in Richtung Heretshausen ist dies der Fall und der von der Gemeinde Adelzhausen überplante Standort besonders geeignet.

## 8. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH

Zur Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt parallel ein Bebauungsplanverfahren. Die vorgesehene Nutzung der Fläche kann nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft bewirken.

Die Bewertung des Eingriffs und die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans.

## 9. IMMISSIONSSCHUTZ

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar. Als maßgebliche Immissionsorte gelten schutzwürdige Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büros) sowie an Gebäude anschließende Außenflächen wie Terrassen oder Balkone (LAI 2012).

Im Hinblick auf mögliche Blendung sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen LAI 2012). Nach der LAI kann es für solche Standorte im Jahresverlauf zu ausgedehnten



Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz LAI führt folgende Vermeidungsmaßnahmen auf:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Mit der Bauleitplanung besteht die Möglichkeit, dass Fotovoltaikmodule bis zu einem Abstand von ca. 30 m an die Siedlungsflächen von Heretshausen heranrücken. Topografisch befindet sich die PV-Anlage an einem nach Süden geneigten Hang. Am Oberhang liegt die vorhandene Höhe bei 503 m ü NN und fällt nach Süden hin auf 492 m ü NN ab. Die benachbarte Siedlungsfläche bei Heretshausen befindet sich zwischen etwa 500 m ü NN und 493 m ü NN. Generell auftretende Blendeffekte bleiben auf die Modulreihen am Oberhang beschränkt. Die dort in östlicher Richtung entstehenden Module befinden sich zwischen 3 m und 5 m über dem Geländeniveau der jeweiligen Wohngebäude. Mit der Ausrichtung und Neigung der Module nach Süden bleiben Blendwirkungen damit deutlich beschränkt.

Der überwiegende Anlagenteil befindet sich dagegen deutlich südlicher als die benachbarte Bebauung. Eine Blendung schutzwürdiger Räume an den Ostfassaden der Gebäude kann für den Großteil der Anlage damit ausgeschlossen werden.

Durch den vorgesehenen Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb der Anlage die Feldemissionen der Wechselrichteranlage und der Transformatorenstationen vernachlässigbar sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 14.08.2013 eingehalten werden. Auch durch die Weiterleitung von zusätzlichem Strom durch das bestehende Leitungsnetz erfolgt keine Überschreitung der Grenzwerte.

Eine Zunahme elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist daher nicht zu befürchten.

## **10. BODENDENKMÄLER**

Bodendenkmäler in der Umgebung (u.a. D-7-7632-0054; D-7-7532-0180; D-7-7632-0117) bleiben vom Vorhaben unberührt.

## **11. SONSTIGES**

Über diese Änderung hinaus gilt weiterhin der rechtsgültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Adelzhausen.



## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung der 6. Flächennutzungsplanänderung wurde vom Gemeinderat Adelzhausen am 06.10.2021 gefasst und am 13.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 06.10.2021 hat in der Zeit vom 03.12.2021 bis 07.01.2022 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgte vom 21.10.2021 bis 22.11.2021.

Die Beteiligung der Behörden der Öffentlichkeit zum Entwurf der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 09.03.2022 hat in der Zeit vom 08.04.2022 bis 09.05.2022 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB). Parallel erfolgte die Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Der Feststellungsbeschluss zur 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 06.07.2022 wurde vom Rat der Gemeinde Adelzhausen am 06.07.2022 gefasst.



Adelzhausen, den 31.10.2022

Lorenz Braun, Erster Bürgermeister

2. Die Genehmigung der 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 06.07.2022 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom .....30.09.2022....., Az.: .....6.100-2..... erteilt (§ 6 Abs. 1-4 Bau GB).



Adelzhausen, den 31.10.2022

Lorenz Braun, Erster Bürgermeister

3. Die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Flächennutzungsplanänderung erfolgte am .....9.12.2022.....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB hingewiesen. Mit der Bekanntmachung wurde die 6. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom ....06.07.2022..... wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).



Adelzhausen, den 13.12.2022

Lorenz Braun, Erster Bürgermeister